

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 9. August 1939

Vertretung des Landesbischofs während der Sommerferien

Oberkirchenrat Drechsler und ich sind vom 10. August 1939 bis zum Ende des Monats in den Ferien. In den Angelegenheiten der geistlichen Leitung vertritt mich Hauptpastor Dubbels; er ist jederzeit über das Landeskirchenamt zu erreichen. Jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag hält er von 10 bis 11^{1/2} Uhr Sprechstunde im Landeskirchenamt.

Ausschreibung der Organisten- und Kantorenstelle an der Stephanuskirche zu West-Gimsbüttel

Zur baldigen Besetzung wird die Stelle eines Organisten und Kantors an der Stephanuskirche zu West-Gimsbüttel ausgeschrieben. Die Anstellung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939.

Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober d. J. bei dem Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Uhle, Hamburg 19, Bei der Apostelkirche 6, einzureichen.

Einweihung des Kirchsaales in Sahlenburg

Die Einweihung des neuen Kirchsaales in Sahlenburg innerhalb der Kirchengemeinde Cuxhaven-Döse findet am Sonntag, 13. August 1939, 16 Uhr, statt. Hauptpastor Dubbels vollzieht namens der Landeskirche die Handlung. Die Amtsbrüder werden herzlich eingeladen.

Beförderung des Pfarrvikars Grau und Berufung zum Hilfsprediger

Mit Wirkung vom 15. August 1939 überweise ich den Pfarrvikar Otto Grau der Seemannsmission in Cuxhaven und berufe ihn als Hilfsprediger zu diesem Dienst auf den 1. Oktober 1939. Er wird dem Pfarramt Rixbüttel zugeteilt. Über die Ordination des Hilfspredigers ergeht noch nähere Mitteilung.

Beauftragung des Hilfspredigers Pfeifer

Für die Zeit vom 10. August bis zum 15. Oktober 1939 habe ich den Hilfsprediger Carl-Heinrich Pfeifer, der bisher in den Jugendamtsheimen tätig war, mit der Vertretung des Hilfspredigers Pastor Buck in der Gemeinde Döse beauftragt.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand zu Hoheluft habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Breklumer Mission anlässlich des am 15. August 1939 in der Bethlehempirche stattfindenden Missionsgottesdienstes genehmigt.

Dem Kirchenvorstand zu Hamm habe ich die Einsammlung folgender Kollekten genehmigt:
am 18. August 1939 anlässlich des in der Wichernkapelle stattfindenden Missionsvortrages für die Mohammedaner-Mission;

am 27. August 1939 anlässlich des Missionsfestes im Hammer Pastoratsgarten für die Breklumer Mission;

am 11. September 1939 anlässlich des missionsärztlichen Vortrages in der Wichernkapelle für die missionsärztliche Arbeit der Breklumer Mission;

am 19. September 1939 nach der Missionsversammlung in der Wichernkapelle für die Südosteuropa-Mission.

Kollekte am 11. Sonntag nach Trinitatis, 20. August 1939

Die Pastoren werden an die für den 11. Sonntag nach Trinitatis, den 20. August 1939, angeordnete Kollekte erinnert, die für „Unvorhergesehene Notstände“ (zu Händen der Deutschen Evangelischen Kirche) eingesammelt werden soll. Der Ertrag dieser Kollekte ist bis zum 23. August 1939 an die Kanzlei zu melden und spätestens bis zum 26. August 1939 an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Kollekte am 13. Sonntag nach Trinitatis, 3. September 1939

Die Pastoren werden an die für den 13. Sonntag nach Trinitatis, den 3. September 1939, angeordnete Kollekte erinnert, die für die Liebeswerke des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bestimmt ist. Der Ertrag dieser Kollekte ist bis zum 6. September 1939 der Kanzlei aufzugeben und bis zum 9. September 1939 an das Konto des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bei der Dresdner Bank, Depositenkasse Adolf Hitler-Platz, oder Postscheckkonto Hamburg 360 56 abzuführen.

Neugestaltung der Friedhöfe

Die Neugestaltung der deutschen Friedhöfe ist seit der Herausgabe der für das ganze Reich verbindlichen Friedhofsrichtlinien vom 18. Januar 1937 in ein entscheidendes neues Stadium getreten. Diese Richtlinien sind durch den Herrn Reichsminister des Innern allen Friedhofsträgern bekanntgegeben worden, mit dem Ersuchen, die einzelnen Friedhofsordnungen bis zum Jahre 1938 den neuen Richtlinien anzupassen. Die evangelischen Landeskirchen haben diese Weisungen aufgenommen und zum Teil durch eigene neue Musterfriedhofsordnungen an die Gemeinden weitergegeben.

Wie der bei der Reichskammer der bildenden Künste eingesetzte zentrale „Arbeitsausschuß für Friedhof und Denkmal“ mitteilt, laufen trotzdem noch immer zahlreiche Klagen darüber ein, daß die Kirchengemeinden als Friedhofsträger die entscheidenden Gedanken der neuen Richt-

linien noch nicht verwirklicht haben oder verwirklichen wollen. Es ist indessen von entscheidender Bedeutung, daß auch auf den kirchlichen Friedhöfen die Neugestaltung grundsätzlich durchgeführt wird, die die neuen Richtlinien vorsehen. Diese sind übrigens in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchen vom Herrn Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vorbereitet und ausgearbeitet worden. Im eigensten Interesse der Kirchengemeinden wird darauf hingewiesen, daß die künstlerische Reinigung des Friedhofsbildes, zu der die Richtlinien eine lang entbehrt Handhabe bieten, nun auch mit Entschlossenheit durchgeführt werden muß. Dazu sind zur Zeit zwei Maßnahmen vordringlich:

1. Die umgehende Einführung der Genehmigungspflicht für Grabmale. Auch auf Landfriedhöfen muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstellung geschmackloser, im Werkstoff wie in der Bearbeitung und Beschriftung unwürdiger Grabmale zu verhindern. Zur Beurteilung über die eingereichten Grabmalvorschlüsse müßte der Gemeindefkirchenrat bzw. Pfarrer gegebenenfalls einen fachkundigen Mitarbeiter (Architekten, Kirchenbaurat, Konservator oder dergl.) heranziehen.
2. Die Abforderung der Grabmalscheine bei Aufstellung eines Grabmales. Jedes Grabmal auf dem Lager eines Grabmalherstellers hat einen Schein (Paß) erhalten, der das Vorhandensein des Grabmals auf dem Lager bis zum 1. November 1938 bescheinigt. Dieser Schein ist beim Aufstellen des Grabmals von der Friedhofsverwaltung einzubehalten. Es soll damit erreicht werden, daß auch die in Zukunft unerwünschten schlechten Grabsteine vom Lager der Grabmalhersteller zwar noch verkauft werden können, daß aber neue Grabmale nicht hergestellt werden, die den Richtlinien nicht entsprechen. Solche Grabmale erhalten keinen „Paß“ und können daher von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Werden also die Scheine jetzt nicht abgenommen, so kann der Grabmalhersteller auf den schon ausgefertigten Schein hin unter Umständen einen neuen schlechten Stein herstellen und anbieten; das soll aber vermieden werden. Über die einzelnen Bedingungen, die das gute Grabmal nach den Richtlinien erfüllen soll, unterrichtet der Text dieser Richtlinien (Neugestaltung des Friedhofswesens, Verlag: Alfred Mehner, Berlin, 0,20 RM, Ziffer 44 ff.). Dieses Heft enthält auch Musterrichtlinien für Friedhöfe auf dem Lande.

Kirchenstatistische Tagung in Kassel

Den Gemeinden geht durchs Fach je ein Stück der vom Kirchenstatistischen Amt der Deutschen Evangelischen Kirche herausgegebenen „Niederschrift über die Kirchenstatistische Tagung in Kassel vom 13./14. April 1939“ zu. Die Pastoren werden auf diese Veröffentlichung besonders hingewiesen und gebeten, von dem allgemein interessierenden Inhalt des Heftes und der beigelegten Tabellen Kenntnis zu nehmen.

Neue Anschrift

Pastor Werner Viehweger, Hamburg 19, Eichenstraße 62. Telefon: 44 74 65.

Der Landesbischof

Tügel

